

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1. Jänner 2008 auf Grund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz - TGG, BGBl. I Nr. 133/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, festzulegenden Tarifes vom Betriebsinhaber zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren wird in der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83/2008 geregelt. Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung kam es zu keiner Indexanpassung der Gebühren.

Ziel:

Indexanpassung der Gebühren für derartige Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen im Burgenland.

Inhalt:

Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Alternative:

Keine Gebührenerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt. Damit bestünde keine Rechtsgrundlage zur Einhebung kostendeckender Gebühren für derartige Amtshandlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Landesverordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1. Jänner 2008 auf Grund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz festzulegenden Tarifes vom Betriebsinhaber zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren wird in der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83/2008 geregelt.

Seit dem Jahr 2008 kam es zu keiner Indexanpassung der Gebühren.

Daher ist die Erlassung der gegenständlichen Verordnung notwendig, um künftig für derartige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren einheben zu können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Anpassung der Tarife der Geflügelhygienegebührenverordnung des Burgenlandes erfolgt in Anlehnung an jene, die im Land Niederösterreich am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten sind, um die Möglichkeit zu gewährleisten, einen einheitlichen Tarif für alle Bundesländer zu erzielen.

Um Wertbeständigkeit der Entgelte gemäß Abs. 1 sicherzustellen, dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit. Geänderte Entgelte sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen und gelten ab dem der Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonat.

Zu § 2:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geflügelhygienegebührenverordnung 2008, LGBl. Nr. 83/2008, außer Kraft.